

Gemeinde Betten-Bettmeralp

Kanton Wallis

TEILREVISION NUTZUNGSPLANUNG

**DEPONIEZONE
"ZWISCHENEGGEN"**

GEMEINDE BETTEN-BETTMERALP

(Begründung)

TEILREVISION NUTZUNGSPLANUNG DEPONIEZONE "ZWISCHENEGGEN", GEMEINDE BETTEN- BETTMERALP

1. EINLEITUNG

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung mit dem dazugehörigen Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Betten-Bettmeralp wurde vom Staatsrat am 01.02.1995 homologiert. Bereits am 11. September 1985 homologierte er den Baulinienplan für die touristischen Transportanlagen und die dazugehörigen Skipisten innerhalb der Bauzone Bettmeralp. Außerdem genehmigte der Staatsrat eine Teilrevision der Zonennutzungs- und Nutzungsplanung und die redaktionellen Änderungen des Bau- und Zonenreglementes am 20. September 2000 sowie den Quartierplan Tanzboden Bettmeralp am 25. April 2001. Eine weitere Teilrevision, Zone für Skipisten wurde vom Staatsrat am 05.08.2003 homologiert.

2. ZIELSETZUNG DER GEMEINDE: LEGALISIERUNG INERTSTOFFDE- PONIE ZWISCHENEGGEN

Die Gemeinde Betten-Bettmeralp plant die Legalisierung der Inertstoffdeponie am Standort "Zwischeneggen" in Betten. Das Baugesuch und das Dossier Errichtungsbewilligung wurden bereits öffentlich aufgelegt. Alle umweltrelevanten Aspekte sind in diesem Dossier aufgezeigt. Um die bestehende Deponie legal weiter betrieben zu können, möchte die Gemeinde das Areal in eine geeignete Zone überführen.

3. ABÄNDERUNG GEGENÜBER BESTEHENDEM ZONENNUTZUNGSPLAN

3.1 Deponiezone, Zwischeneggen

Im homologierten Zonennutzungsplan der Gemeinde Betten-Bettmeralp ist die Fläche der bestehenden Deponie als Gewerbezone ausgeschieden. Der entsprechende Zonennutzungsplan ist von der Urversammlung genehmigt und vom Staatsrat homologiert worden.

Die aktuelle Gewerbezone befindet sich westlich von Betten-Dorf im Gebiet „Zwischeneggen“, südwestlich des Sportplatzes, an der Kantonsstrasse gelegen. Ein Teil dieses Areals wird bereits als Deponie genutzt; diesen Bereich möchte die Gemeinde in einen legalen Deponieplatz überführen und die dafür erforderlichen raumplanerischen Voraussetzungen schaffen. Sie beantragt deshalb die Umzonung dieses Bereichs in eine Deponiezone für Inertstoffe (vgl. Beilage Ausschnitt Zonennutzungsplan 1:2'500).

Wie bereits erwähnt, liegt das Dossier Errichtungsbewilligung inkl. Baubewilligung und Betriebsreglement für die Inertstoffdeponie „Zwischeneggen“ bereits vor und ist beim Kanton Wallis zur Genehmigung eingereicht.

3.2 Bau- und Zonenreglement, Art. Deponiezone/Inertstoffdeponie

Im homologierten Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Betten-Bettmeralp ist bereits ein Artikel 84 "Bauschutt-Deponie" enthalten. Dieser Artikel bezieht sich ausschliesslich auf die bereits bewilligte Deponie „Baschweri“:

Art. 84 Bauschutt-Deponie

Die Deponie Baschweri ist für die Ablage von Bauaushub und unverschmutztem Abbruchmaterial wie Ziegel, Mauer, Beton usw. bestimmt. Der Betrieb und der Unterhalt dieser Deponie obliegt der Gemeinde.

Der Artikel wird folgendermassen abgeändert:

Art. 84 Deponiezone/Inertstoffdeponie

In dieser Zone (Baschweri und Zwischeneggen) betreibt die Gemeinde eine geordnete und überwachte Deponie (Inertstoffdeponie). Auf der Deponie dürfen nur schadstoffarme Abfälle, die ohne weitere Vorbehandlung endlagerfähig sind, deponiert werden, insbesondere aussortierter Bauschutt mit weniger als fünf Gewichtsprozenten Kunststoff, Papier oder kompostierbarem Material. Betrieb und Unterhalt dieser Deponie sind in einem eigenen Betriebsreglement festgelegt.

4. Schlussfolgerung

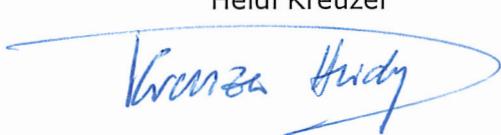
Die beabsichtigte Zonenänderung beinhaltet eine Umzonung eines Teils der Gewerbezone Betten (Zwischeneggen) in eine Deponiezone für Inertstoffe. Diese Anpassung entspricht einem echten Bedarf der Gemeinde Betten-Bettmeralp.

Der Gemeinderat hat die Zonenanpassung an seiner Sitzung vom 08.05.2007 genehmigt und stellt der Urversammlung Antrag, der vorliegenden Teilrevision zuzustimmen.

Gemeindeverwaltung Betten-Bettmeralp

Die Präsidentin:

Heidi Kreuzer



Der Schreiber:

Uli Carlen



5. Homologation „Deponiezone Betten“: Ergebnis der kantonalen Vernehmlassung/Stellungnahme der Gemeinde

Vorbemerkung: Die Anträge und Bemerkungen der kantonalen Dienststellen sind im nachfolgenden Text in Normalschrift dargestellt.

Die Stellungnahme der Gemeinde ist in Kursivschrift hervorgehoben

1. ERGEBNIS DER INTERNEN VERNEHMLASSUNG

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Beurteilung der vorliegenden Teilrevision konsultierten wir die Dienststelle für Umweltschutz, für Wald und Landschaft sowie für Strassen- und Flussbau, die folgende Stellungnahmen abgaben:

1.1 Dienststelle für Umweltschutz (DUS)

Positive Vormeinung mit folgendem Abänderungsantrag:

Art. 84 „Deponiezone/Inertstoffdeponie“

„In dieser Zone (Baschweri und Zwischeneggen) betreibt die Gemeinde eine geordnete und überwachte Deponie (Inertstoffdeponie). Auf der Deponie dürfen nur Abfälle gemäss TVA Anhang 1 abgelagert werden. Unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial darf nur abgelagert werden, soweit es nicht anderorts wieder verwendet werden kann. Die Deponie unterliegt der Baubewilligungspflicht, zuständige Behörde ist die kantonale Baukommission. Betrieb und Unterhalt dieser Deponie sind in einem eigenen Betriebsreglement festzulegen.“

➤ *Der Artikel wird entsprechend dem Antrag der DUS geändert*

2.2 Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL)

Aus forstlicher Sicht ist zur Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements eine positive Vormeinung ohne spezielle Bemerkungen abgegeben worden.

➤ *Keine Bemerkungen*

Die *Sektion für Natur und Landschaft* hält fest, dass der Deponieperimeter keine schützenswerte Gebiete tangiert; in der Nähe befindet sich jedoch das Objekt Nr. 7108 des Inventars der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung. Unter der Einhaltung folgender Auflagen hat sie eine positive Vormeinung abgegeben:

- Die bestehenden Baumgruppen und Gebüsche sind zu schonen. Auf jegliche künstliche Einstellung ist zu verzichten. Der Deponiekörper ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Eine allfällige Bepflanzung der Böschungen mit Sträuchern oder Bäumen hat mit einheimischen Arten zu erfolgen.
- Für die Endgestaltung der Deponie ist eine ökologische Baubegleitung beizuziehen.

- Der Deponiekörper soll unregelmässig und möglichst gut in die Umgebung eingepasst werden. Auf eine flächendeckende Humusierung ist zu verzichten; durch entsprechende Substratvielfalt kann eine vielfältige Vegetation erreicht werden.
- *Die Auflagen der DWL werden berücksichtigt und sind als Auflagen in die Baubewilligung zu integrieren (Massnahmenplan, Dossier Errichtungsbewilligung vom 15. Juni 2007)*

Die Sektion Naturgefahren hat eine positive Vormeinung ohne Auflagen abgegeben.

2.3 Dienststelle für Strassen- und Flussbau (DSFB)

Positive Vormeinung mit folgender Auflage:

- Die Zufahrtsstrasse an die Kantonsstrasse muss dem Art. 214 des Strassen- gesetzes und der VSS Norm 640'050 entsprechen.
- *Wird berücksichtigt; die Auflage ist in die Baubewilligung zu integrieren (Dossier Errichtungsbewilligung vom 15. Juni 2007)*

2. RAUMPLANERISCHE BEURTEILUNG

Unter der Voraussetzung, dass die im Rahmen der internen Vernehmlassung be- antragten Abänderungs- und Ergänzungsanträge gebührend berücksichtigt wer- den, kann aus der Sicht der Raumplanung, zu dem Begehr der Gemeinde Bet- ten, um Homologation der Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau und Zonenreglements „Deponiezone Betten“ eine positive Vormeinung abgegeben wer- den vor allem, weil aufgrund der vorliegenden Unterlagen das öffentliche Interes- se sowie das Bedürfnis nachgewiesen sind und es sich nicht um eine Neueinzo- nung sondern um eine Umzonung (Gewerbezone in Deponiezone) handelt.

- *Die Abänderungs- und Ergänzungsanträge werden berücksichtigt*

So genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2007

Die Präsidentin: Heidi Kreuzer



Der Schreiber:



Uli Carlen

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 13. Februar 2008

Siegelgebühr: Fr. 150.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

